



Honorarordnung

für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 25. 3. 1992,
zuletzt geändert am 07.04.2005, in der aktuellen Fassung (Stand April 2005)

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule Volmetal werden Werkverträge abgeschlossen. Darin sind die Honorare und eventuellen Nebenleistungen schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare für Kurse und Arbeitsgemeinschaften

(1) Für die Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften werden unabhängig vom Fachbereich Honorare pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde in einheitlicher Höhe gezahlt. Dieses Honorar beträgt 21,70 €

(2) Das Honorar versteht sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung und Durchführung des Kurses sowie für Korrekturarbeiten. Bei Kursen zur Erlangung eines Schulabschlusses wird wegen vermehrter Vorbereitung und Korrekturarbeiten ein Zusatzhonorar in Höhe von 30 v. H. gewährt, bemessen nach der Zahl der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

Pro Unterrichtsfach wird der Zuschlag jeweils nur einmal berechnet.

§ 3

Honorare für Einzelveranstaltungen

(1) Honorare für Einzelveranstaltungen sollen in der Regel den Betrag von 250,00 € nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens vereinbart der VHS-Leiter das Honorar im Einzelfall vertraglich mit dem jeweiligen Referenten.

(2) In besonderen Fällen darf das Honorar nach Zustimmung des Verbandsvorstehers den Betrag nach Abs. 1 überschreiten.

§ 4

Reisekosten

(1) Eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer wird gezahlt, für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung des Dozenten und dem Unterrichtsort. Bei der Kostenerstattung bleiben die ersten 10 Entfernungskilometer zwischen der Wohnung des Dozenten und dem Unterrichtsort unberücksichtigt.

(2) Abweichungen von Abs. 1 sind zulässig in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 5

Fälligkeit

Das Honorar wird nachträglich nach Vorlage der schriftlichen Honorarabrechnung und der Anwesenheitsliste fällig.

§ 6

Ausfall von Kursen

Muss ein Kurs im Laufe des Semesters vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die bis dahin durchgeführten Unterrichtsstunden.

Werden Kurse zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für die sich nach Zusammenlegung ergebende Zahl der Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 7

Auslagenersatz

Entstehen dem Dozenten für die Durchführung von Kursen notwendige Auslagen, insbesondere für Materialverbrauch bei Kursen im kreativen Bereich, so werden dem Dozenten nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle die Auslagen gegen Vorlage des entsprechenden Belegs ersetzt. Dies gilt nicht für Porti und Telefonkosten.

§ 8

**Honorare für die Leitung von Exkursionen
und Studienreisen**

(1) Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen wird ein Honorar nicht gezahlt. Übernimmt der Reiseleiter mehr als nur die Betreuung während der Exkursion oder Studienreise, so kann ein Honorar gezahlt werden. Auf die Höhe des Honorars findet § 3 entsprechend Anwendung.

(2) Für die Bemessung der Reisekosten gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Falls ein Freiplatz zur Verfügung gestellt wird, ist dieser dem Reiseleiter anzurechnen.

(3) Reisekosten sind den Gesamtkosten der Studienreisen, -fahrten und Exkursionen zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch die Teilnehmergebühren entsteht.

§ 9

Hauptberufliche Mitarbeiter des Zweckverbandes

Honorare im Sinne von §§ 2 und 3 werden an hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für den Volkshochschulzweckverband Volmetal vom 29. Mai 1991 außer Kraft.

Hinweis:

Die letzte Änderung trat zum 01.08.2005 in Kraft.